

"Satzung der Gemeinde Rimbach über die Verleihung einer  
Ehrenplakette

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 20.02.1959 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1980 (GVBl. I S. 219) wird auf Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach vom 09.12.1986.... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Rimbach wird eine Ehrenplakette verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevertretung mit 2/3 Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3

Die Verleihung der Ehrenplakette setzt außergewöhnliche Verdienste auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens voraus.

§ 4

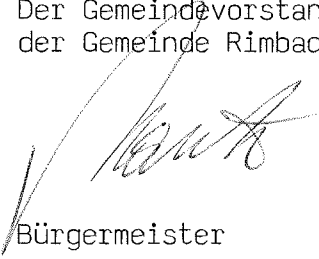
Die Ehrenplakette wird in Verbindung mit einer Urkunde über die Verleihung durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, den 08.01.1987

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rimbach

  
Bürgermeister

